

# Entgelteordnung

2.03

für die Überlassung von Räumen  
in Schulen der Stadt Essen  
vom 24. November 1982,  
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss  
vom 24. April 2002

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund des § 28 Abs. 1 lit. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW Seite 594) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 24.11.1982 folgende Entgelteordnung beschlossen:

- I. Die Stadt Essen überlässt auf Antrag Vereinen, politischen Parteien, Verbänden, kirchlichen Organisationen und Einzelpersonen Räume in Schulen für sog. Idealaufgaben.
- II. Für die Überlassung eines Schulraumes - bis zu 2 Stunden - werden einschließlich notwendiger Betriebskosten folgende Entgelte erhoben:

a) Räume	bei Einzelüberlassungen		bei laufender Überlassung	
	Sommer/Winter 01.04. - 01.10.- 30.09. - 31.03.		bei wöchentl. einm.Benutzung Sommer/Winter	bei wöchentl. zweim.Benutzung Sommer/Winter
			im Vierteljahr	

Unterrichtsraum bis 100 qm	13 €	16 €	75 €	67 €	147 €	153 €
-------------------------------	------	------	------	------	-------	-------

Unterrichtsraum bis 300 qm	51 €	56 €				
-------------------------------	------	------	--	--	--	--

Aula über 300qm	41 €	49 €				
--------------------	------	------	--	--	--	--

Für jede angefangene weitere Stunde wird die Hälfte der vorstehenden Entgelte erhoben.

Bei Raumnutzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Schulhausmeister/-innen werden zu den vorstehend aufgeführten Entgelten die entstehenden Personalkosten und anteilige Energiekosten in Rechnung gestellt.

- b) Überlassung von Einrichtungsgegenständen je Veranstaltungstag:

- Flügel
- Klavier
- Tonband-, Rundfunk-, Film- und Videogeräte, Projektoren o. ä. Inventar
- Geschirr

jeweils 26 €

Dieser Betrag wird auch bei der ausnahmsweisen Überlassung von PC Räumen und Lehrküchen zusätzlich erhoben.

- III. Bei der Überlassung von Schulräumen an Dritte für sportliche Zwecke erfolgt eine Abrechnung nach der „Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen und -geräte“.

- IV. Wird eine Schulturnhalle für Übernachtungszwecke in Anspruch genommen, so wird von dem Nutzer/der Nutzerin für jede Übernachtung

- a) eine Grundgebühr in Höhe von 60 € (je Gruppe) und zusätzlich

- b) je Matratzenlager in Höhe von 2 Euro

erhoben.

- V. Bei Nutzung von Räumen ausschließlich als Geschäftsstelle, Übungsraum für eine Band, Jugendraum, Sport-/Gymnastikraum o. ä. ist je ¼-Jahr ein Pauschbetrag von 100 € im voraus zu entrichten..

- VI. Die Entgelte sind

bei einmaliger Überlassung vor der Veranstaltung,

bei regelmäßiger Benutzung ¼-jährlich im voraus,

zu entrichten.

Regelmäßige Überlassungen, welche die Dauer eines Quartals nicht erreichen, werden wie Einzelüberlassungen abgerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des Überlassungsentgeltes für eine Quartalsnutzung.

- VII. Für die Überlassung der Räume an anerkannte Wohlfahrtsverbände zu caritativen Zwecken und an anerkannte Jugendverbände sowie an Kooperationspartner des Kulturbüros der Stadt Essen – sofern sich diese aktiv an der Kulturarbeit beteiligen – werden keine Entgelte berechnet.

- VIII. Für Veranstaltungen von Berufs- und Berufsinteressenverbänden, die ausschließlich Zwecke der Aus- und Fortbildung fördern, können Sonderregelungen vereinbart werden. Einzelheiten regelt der Geschäftsbereichsvorstand Bildung und Kultur.

Dies trifft auch für Überlassungen zu, die bisher in der Entgelteordnung nicht erfasst sind.

- IX. Die Entgelteordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung vom 23.10.1985 außer Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 03.12.1982 Seite 349  
vom 30.12.1983 Seite 347 (Änderung Ziff. II)  
vom 29.11.1985 Seite 438 (Änderung Ziff. II)  
vom 17.05.2002 Seite 130